

# Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinigungen und Gruppen von und für Menschen aus anderen Kulturen in Wolfsburg

## Präambel

Die Stadt Wolfsburg fördert Vereinigungen und Gruppen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration von Zuwanderern und ihren Familien und die Verständigung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund und der übrigen Bevölkerung in unserer Stadt zu verbessern.

Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen und Angebote mit interkultureller und sozialintegrativer Zielrichtung sowie Bildungsveranstaltungen, die Migranten und Migrantinnen befähigen, ihre Interessen eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Zuschussvergabe erfolgt chronologisch nach Antragseingang.

Von der Förderung ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich sportliche, religiöse und / oder parteipolitische Aktivitäten zum Inhalt haben. Ebenso gilt dies für alle Veranstaltungen, die sich mit innerpolitischen Angelegenheiten des jeweiligen Heimatlandes befassen.

## Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden im Vereinsregister eingetragene Vereine oder kontinuierlich arbeitende Gruppen, deren Zielsetzung mit den oben genannten Grundsätzen vereinbar ist.

Die Vereine und Gruppen müssen ihren Sitz in Wolfsburg haben. Ein beachtlicher Teil ihrer Mitglieder müssen Zuwanderer sein.

Die Satzungsziele sollen der Völkerverständigung dienen und dürfen nicht gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Die durchgeführten Aktivitäten müssen öffentlich sein.

Die Zuschussgewährung ist nachrangig. Sofern Förderungsmittel aus anderen Bereichen der Stadt Wolfsburg beantragt oder in Anspruch genommen werden, ist ein Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Sofern Drittmittel von anderen Institutionen oder Personen für Veranstaltungen gezahlt werden, sind diese als Einnahmen anzugeben.

## 1. Projektförderung

Schwerpunkt der Förderung sind Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmen, Angeboten und Veranstaltungen, die im Sinne der Präambel förderungswürdig sind.

### Veranstaltungs- und Sachkosten

Veranstaltungs- und Sachkosten werden grundsätzlich bis zu 50 % bezuschusst. Bei Veranstaltungen mit musikalischen Programmpunkten jedoch gilt ein Höchstzuschuss von 30 %. Sofern anrechenbare Einnahmen von mind. 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten (ohne Speisen und Getränke oder Preise) pro Veranstaltung erzielt werden, werden die maßgeblichen Prozentsätze zur Errechnung des Zuschusses um 10 Prozent auf 60 % bzw. 40 % erhöht. Im Einzelnen können folgende Kostenarten pro Projekt berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der Kosten ist jedoch nur möglich, sofern die Gelder nicht an Vereinsmitglieder fließen.

Mietkosten für Veranstaltungsräume		
Honorare für Hausmeister und Reinigungskräfte		
Kurs- und Seminarleiterkosten sind im Vorfeld mit dem Ausländerreferat abzustimmen		
Gagen für Künstler, Musiker und Tänzer incl. Anfahrts- und Unterbringungskosten .		
Honorare für Techniker, Referenten und so weiter		
Leihgebühren		
Sachkosten für Veranstaltungen oder Ausstellungen		
Erstellungskosten für Informationsmaterial (Plakate, Broschüren und so weiter)		
Ausstattungskosten für Feiern und Tanzveranstaltungen (Dekoration)		
Preise für Veranstaltungen (zum Beispiel: Tombolen, Lotterien, Turniere) werden <b>nicht</b> bezuschusst.		
Speisen und Getränke, sowie Honorare für Köche oder Bedienungen sowie Korkgeld werden <b>nicht</b> bezuschusst.		

<i>Folgende Höchstsätze des Zuschusses sind pro Jahr zu beachten:</i>		
Bürobedarf	<b>jährlich</b>	bis zu 200,00 €
Sachkosten für freizeitpädagogische Aktivitäten und Gruppenarbeit (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung)	<b>jährlich</b>	bis zu 250,00 €

Anschaffungen, deren Preis 125,00 Euro übersteigt, werden nicht bezuschusst.

Pro Veranstaltung oder Maßnahme gilt ein Höchstbetrag von 500 Euro.

Zuschüsse unter 20,00 Euro pro Projekt werden nicht ausgezahlt.

## Exkursionen

Veranstaltungen werden nur bezuschusst, wenn sie in Wolfsburg stattfinden. Ausnahmen sind Exkursionen innerhalb Deutschlands, bei denen die entstandenen Kosten (Busanmietung, Benzinverbrauch bei Fahrt mit dem eigenen Pkw, Eintrittsgelder und Stadtführungen) bis zu 25 % erstattet werden können, wenn sie förderungswürdig im Sinne der Richtlinie sind. Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind nicht zuschussfähig. Exkursionen, die bezuschusst werden, müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen haben. Pro Exkursion ist ein Höchstbetrag von 500 Euro zu beachten. Das Programm des Ausfluges und eine Teilnehmerliste sind dem Zuschussantrag beizufügen.

## 2. Einnahmen

Einnahmen, die bei Veranstaltungen erzielt werden, müssen bei der Vorlage der Abrechnungen angegeben werden. Gleiches gilt für Drittmittel, die für eine Veranstaltung oder Maßnahme eingeworben wurden.

Bei der Anrechnung der Einnahmen und Drittmittel werden diese zuerst auf die nicht zu berücksichtigenden Kosten (zum Beispiel für Speisen und Getränke oder Preise) angerechnet. Verbleibende Einnahmen werden dann von den zu berücksichtigenden Kosten abgezogen, bevor unter Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes der Zuschuss des Projektes errechnet wird.

### 3. Zuschussverfahren

Vereinigungen haben ihre Aktivitätenplanung für das laufende Jahr jeweils im Januar im Ausländerreferat der Stadt einzureichen. Pro Verein ist jährlich eine Projektförderung von bis zu 500 Euro möglich. Im Vorfeld einer jeden Veranstaltung ist dem Ausländerreferat eine Einladung bzw. Mitteilung zuzusenden.

Darüber hinaus wird für jede Aktivität ein gesonderter Antrag auf Bezuschussung gestellt, der Art und Ziel der Veranstaltung, Veranstaltungsort, angefallene Kosten und Angaben über eventuelle Einnahmen und Drittmittel beinhaltet. Ein entsprechendes Formular ist im Ausländerreferat erhältlich bzw. kann im Internet von der Homepage der Stadt Wolfsburg heruntergeladen werden. Bei Antragsabgabe sind diesem Formular die erforderlichen Unterlagen (Einladung zu der Veranstaltung, Einladungsschreiben an Musikgruppen und Referenten, Nachweise über Reisekosten, Teilnehmerliste mit Unterschriften bei Seminaren, Bildungsveranstaltungen und Exkursionen) beizufügen.

Zuschussanträge sollten zeitnah nach der Veranstaltung im Ausländerreferat eingehen.

Belege finden nur Berücksichtigung, sofern sie innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum eingereicht werden.

Belege über die Kosten von Büromaterial können nur einmal im Jahr bis zum 01. Dezember eingereicht werden.

Auch kontinuierliche, vereinsinterne Gruppenarbeit, die von der Stadt gefördert werden soll, muss vorher im Ausländerreferat angemeldet werden. Belege über Sachkosten dieser Gruppenarbeit müssen über einen längeren Zeitraum gesammelt und spätestens nach 6 Monaten, in jedem Fall aber innerhalb des Abrechnungsjahres bis zum 01. Dezember eingereicht werden.

Sofern aufgrund der Mittelvergabe per 30. September eines jeden Jahres festzustellen ist, dass noch Mittel verfügbar sind, so werden alle im Referat bekannten Vereine darüber informiert, dass zusätzliche Mittel (über die oben genannten Höchstbeträge) noch abgerufen werden können. Die Bearbeitung der Anträge und die Mittelvergabe erfolgt dann nach Antragseingang.

### 4. Förderung von dauerhaft angemieteten Räumlichkeiten

Mietzuschüsse für ständig angemietete Räume werden grundsätzlich nicht gewährt, über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Ausländerangelegenheiten. Neue Bezuschussungen werden dann dem Ausschuss für Ausländerangelegenheiten in der folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus sollte der Verein nach Möglichkeit zeitnah dem Ausschuss vorgestellt werden.

Gleiches gilt für die Übernahme von Unterhaltungskosten für vereins- und gruppeneigene Heime (Strom, Wasser, Wärme)

Folgende Kriterien finden bei der Bezuschussung Berücksichtigung:

- Die Vereine und kontinuierlich arbeitende Gruppen sollten eine Mindestmitgliederzahl von 20 Personen haben.
- Die Vereine sollten pro Mitglied und Monat mindestens 5,00 Euro an Einnahmen erwirtschaften, wobei Familien (Eltern und minderjährige Kinder) als ein Mitglied berücksichtigt werden.
- Die Größe und Kosten des Vereinsheimes müssen gegenüber der Mitgliederzahl und der geplanten Nutzung der Räumlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine angemessene Nutzung liegt dann vor, wenn der Verein die Räume 4 Stunden pro Woche allgemein zugänglich macht und /oder dort mindestens 4 Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.
- Anzahl der in Wolfsburg lebenden Einwohner mit der Nationalität, die im Verein vertreten ist.
- Art der Aktivitäten und ihre Häufigkeit.

Wenn andere Gründe für eine Bezuschussung sprechen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, dass die Vereine jedem einzelnen Kriterium entsprechen.

Bei Inaktivität eines Vereins, wenn zum Beispiel keine oder zu wenige eigene Angebote oder Maßnahmen in den Vereinsräumen durchgeführt werden, erfolgt die Einstellung der Förderung.

Die zuschussfähige Miethöhe beträgt 6,50 Euro pro Quadratmeter. Die Miete kann bis zu 50 %, höchstens aber mit 100,00 Euro pro Monat bezuschusst werden. Kosten für Strom und Heizung können bis max. 25 % höchstens aber mit 25,00 Euro pro Monat bezuschusst werden. Soweit städtische Räume zur Verfügung gestellt werden können, hat der Verein die Nutzungsentschädigung sowie eine darin enthaltene Bewirtschaftungspauschale allein zu tragen, sofern der Preis pro Quadratmeter 2,50 Euro nicht übersteigt.

Die Zuschüsse werden für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf sind die Folgeanträge unter Beibringung aktueller Mitgliedslisten, aktueller Mietfestsetzungsschreiben, aktuelle Stadtwerkefestsetzung und Aktivitätenprogramm im September eines jeden Jahres zu stellen. Gehen die Anträge später ein, so kann die Bewilligung des Zuschusses erst ab Beginn des Antragsmonats erfolgen.

## 5. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Verwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

## 6. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsempfänger die Auflagen nicht einhält, wenn die Bewilligung der Zuwendung auf unrichtigen Angaben des Empfängers beruht oder wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

## 7. Gültigkeit

Die Richtlinien treten in dieser Form mit Wirkung vom 01.01.2010 rückwirkend in Kraft.

Wolfsburg, den 18.02.2010

Der Oberbürgermeister

